



Gemeinde Zollikon

Bitte beachten Sie,
dass die
Gemeindeversammlung
bereits um
19.15 Uhr startet.

Einladung zur

GEMEINDE- VERSAMMLUNG

Mittwoch,
3. Dezember 2025,
19.15 Uhr
Gemeindesaal Zollikon

Traktandierte Geschäfte

1. Budget 2026
2. Teilrevision Bau- und Zonenordnung
3. Rahmenkredite für die Gesamtrevision der Kommunalen Richt- und Nutzungsplanung
4. Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung)



Die Beleuchtenden Berichte und weitere Unterlagen können Sie auf unserer Website oder bei der Gemeinderatskanzlei einsehen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Beleuchtenden Berichte auch in Papierform zu. Melden Sie sich telefonisch oder per Mail bei der Gemeinderatskanzlei.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Gemeinderat Zollikon

Zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung findet am **Mittwoch, 5. November 2025, um 19 Uhr im Gemeindesaal Zollikon** eine Informationsveranstaltung statt.

Das Wichtigste in Kürze

1) Budget 2026

Das Budget 2026 sieht Aufwendungen von 214,9 Mio. Franken und Erträge von 209,1 Mio. Franken vor. Somit resultiert ein Aufwandüberschuss von rund 5,8 Mio. Franken. Beantragt wird ein gleichbleibender Steuerfuss von 76 Prozent.

Die grössten Veränderungen ergeben sich durch gesteigerte Abschreibungen durch die Fertigstellung der Sanierung des Schwimmbads Fohrbach und des Betreuungshauses Rüterwis. Bei den Grundstückgewinnsteuern werden 2 Mio. Franken höhere Erträge erwartet als im Budget 2025. Auf Grund der unsicheren wirtschaftlichen Prognosen werden die Steuereinnahmen rund 2 Mio. Franken tiefer budgetiert. Dies trotz der erwarteten Einnahmensteigerung durch die Neubewertung der Liegenschaften und der entsprechend höheren Eigenmietwerten.

Da die Steuerkraft in Zollikon im Bemessungsjahr 2024 leicht sank, während der Vergleichswert im Kanton Zürich anstieg, wird für 2026 eine um 4,2 Mio. Franken tiefere Abgabe im kantonalen Finanzausgleich erwartet.

Bei den Investitionen ragen die Sanierungskosten für die Schwimmbadanlage Fohrbach sowie des Provisoriums für das Betreuungshaus Rüterwis heraus. Die Arbeiten für diese beiden Vorhaben wurden bereits gestartet.

Aktuell ist das Nettovermögen der Gemeinde sehr hoch. Um die finanzpolitischen Ziele zu erreichen, wird eine Reduktion durch den Gemeinderat angestrebt. Durch den Ausgabenüberschuss in der Erfolgsrechnung und die hohen Investitionen im Verwaltungsvermögen reduziert es sich 2026 um rund 39 Mio. Franken.

2) Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Mit der am 1. März 2017 in Kraft getretenen Teilrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wurden im Kanton Zürich die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) eingeführt. Die Gemeinde Zollikon setzt mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) den kantonalen Auftrag zur Übernahme der IVHB-Baubegriffe um. Ausserdem werden erste Umsetzungsschwerpunkte zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung festgesetzt. Im Weiteren werden Anpassungen an weiteres übergeordnetes Recht, wie u. a. den Richtplänen, vorgenommen. Schlussendlich werden die Schaffung von Rahmenbedingungen zum Masterplan Areal Diakoniewerk Neumünster sowie einer Regelung zu Mobilitätskonzepten vorgeschlagen. Zudem wird die Teilrevision genutzt, um einzelne Artikel aufgrund geänderter übergeordneter Rechtslage anzupassen. Es handelt sich um eine technische Teilrevision der bestehenden Gesetzesgrundlage.

3) Rahmenkredite für die Gesamtrevision der Kommunalen Richt- und Nutzungsplanung

Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung

Die kommunale Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung

der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern. Sie ist ein Planungsinstrument, das die mittel- und langfristige räumliche Entwicklung einer Gemeinde festlegt und koordiniert. Ausserdem dient sie als Grundlage für nachfolgende Planungen und Entscheidungen, wie die Nutzungsplanung oder die Erschliessungsplanung, und hilft, verschiedene Politikbereiche aufeinander abzustimmen.

Vor dem Hintergrund, dass der ursprüngliche Gesamtplan vom 1. Juni 1983 nicht den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen der vergangenen 40 Jahre angepasst wurde, soll dieses behördenverbindliche Instrumentarium unter Mitwirkung der Bevölkerung neu aufgesetzt werden.

Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung

Die an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 vorgelegte Teilrevision der Nutzungsplanung, der Bau- und Zonenordnung, beinhaltet insbesondere die Anpassung an das übergeordnete Recht bezüglich Baubegriffen und Messweisen resp. der Harmonisierung der Baubegriffe sowie erste Massnahmen zur Bewältigung des Klimawandels. Es handelt sich um eine technische Teilrevision.

In einem zweiten Schritt sollen die behördenverbindlichen Aspekte aus der geplanten kommunalen Richtplanung innerhalb einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung ihren Ausdruck finden und konkretisiert werden. Auf dieser Planungsebene ist die Bevölkerung ebenfalls innerhalb eines Mitwirkungsverfahrens direkt miteinbezogen.

4) Totalrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung)

Die Entschädigungsverordnung regelt die Vergütung, Spesen und Sitzungsgelder für Behörden, beratende Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde. Die letzte umfassende Revision erfolgte im Jahr 2013. Seither haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert: Die Anforderungen an politische Behörden sind gestiegen, die öffentliche Erwartungshaltung hat sich gewandelt und die Vereinbarkeit von Beruf und Behördentätigkeit ist anspruchsvoller geworden, insbesondere durch vermehrt tagsüber stattfindende Sitzungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat eine neue Fassung der Verordnung erarbeitet, die am 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Ziel ist es, die Entschädigungen zeitgemäss, transparent und administrativ effizient zu gestalten. Dabei bleibt der Milizgedanke wesentlich, wird jedoch in ein wirtschaftlich angemessenes Umfeld eingebettet. Die neue Regelung anerkennt die zunehmende Belastung und soll dazu beitragen, weiterhin qualifizierte Persönlichkeiten für eine Behördentätigkeit zu gewinnen. Ein Exekutivamt wird dabei in seiner Verantwortung und zeitlichen Beanspruchung mit einer leitenden Kaderstelle in einer Unternehmung verglichen – unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Charakters.